



Festsetzungen zum Bebauungsplan Klosterweg, Fulda.

1. **Wirksamkeit**
Die folgenden Festsetzungen finden Anwendung auf das im Bebauungsplan vom 1.2.63 durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet.
2. **Baumutzung**
Der Zweck der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:
- a) in dem als WR I und II westlich des Klosterweges ausgewiesenen Gebietsteil
Grundflächenzahl: 0,2
Geschossflächenzahl: 0,2 bzw. 0,4
Anzahl der Geschosse: 1 bzw. 2.
 - b) in dem als WR II östlich des Klosterweges ausgewiesenen Gebietsteil
Grundflächenzahl: 0,3
Geschossflächenzahl: 0,6
Anzahl der Geschosse: 2 (als zwingende Festsetzung).
 - c) in dem als WR III ausgewiesenen Gebietsteil
Grundflächenzahl: 0,3
Geschossflächenzahl: 0,9
Anzahl der Geschosse: 3.
- Wenn die Parzelle 475/31 zur Erweiterung des Altersheimes verwendet wird, kann eine dreigeschossige Bauweise zugelassen werden.
3. **Abmessungen der Gebäude**
3.1 In zweigeschossigen Baugebieten dürfen die Abmessungen der Häuser im Grundriss das Mass von 9,0 x 11,0 m nicht unterschreiten.
3.2 Die Grenzabstände müssen in allen Fällen mindestens 5,0 m betragen, soweit nach § 25 HBO nicht ein grosserer Abstand erforderlich ist.
4. **Kleintierhaltung**
Jede Kleintierhaltung ist unzulässig.
5. **Bebauungsplan**
Für die Lage der Häuser ist der Bebauungsplan vom 1.2.1963 richtungweisend.
6. **Dächer**
6.1 Die im Bebauungsplan in den Hausgrundrissen festgelegten Dachneigungen müssen eingehalten werden.
6.2 Zur Dachdeckung dürfen nur Ziegeln (engobiert) oder Schiefer verwendet werden.
7. **Farbliche Gestaltung**
Die farbliche Gestaltung der Aussenseite der Häuser bedarf der Genehmigung der Bauaufsicht.
8. **Nebenanlagen**
Die Errichtung von Nebenanlagen wie Schuppen und dergl. ist nicht gestattet.

- Neben den amtlichen Katastrerausgaben gilt folgende Zeichengebung:
- Grenze des Neufeststellungsbereiches
 - Grenze der öffentlichen Verkehrsflächen
 - Baulinie (verpflichtende Anbaulinie)
 - Baugrenze (von Baugrenzen nicht überschreitbare Linie)
 - vorgeschlagene neuzubildende Grundstücksgrenze
 - fiktiv festgestellte nennbar ausfallende Grenzlinien aller Art
 - Grenze von Nutzungsart, Nutzungszweck, Sondernutzung, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt
 - Grundstückszugang
- 0,2 • 0,3**
- Baugrenzeänderung für vert. Gebäude
 - Baugrenzeänderung für geneigte Gebäude
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Öffentliche Grünfläche
- WR I-II** Keines Wohngebiet ein- bis zweigeschossig
WR II Keines Wohngebiet zweigeschossig
WR III Keines Wohngebiet dreigeschossig

Die Festlegungen der bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne gemäss § 39 und der gemäss § 175 und 174 weitergeführten Bebauungspläne sind in diesem Bebauungsplan übernommen, soweit sie nicht durch diesen Bebauungsplan geändert oder aufgehoben werden.

Für den Bereich dieses Bebauungsplanes werden somit alle bisher geltenden Bebauungs- und als solche weitergeltenden Bebauungspläne, mit Ausnahme des Flächenutzungsplanes, ausser kraft gesetzt.

Zu diesem Bebauungsplan gehören ausserdem:
Begründung von 31.5.1963.

Gemäss Magistratsbeschluss Nr. 252/63 vom 1.4.1963
Öffentlich ausgelegt vom 22.4.1963 bis 24.5.1963
amtliche Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 13.4.1963.

Fulda, den 4. April 1963
Bauverwaltung
Stadtplanungsamt
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde am 1.7.1963 unter Nr. 49/63 als Satzung von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen.

Fulda, den 4. April 1963
Der Magistrat
an Julius
Oberbürgermeister

Genehmigungsversand der Aufsichtsbehörde
GENEHMIGT UND VERFÜHRUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 14.11.1963

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 10 wurde vom 2.2. bis 18.2.1971 erneut ausgelegt.
Die Veröffentlichung der erneuten Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 1.2.1971.
Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der erneuten öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
Fulda, den 19.2.1971
Stadtplanungsamt
Städ.Oberbaurat

Fulda, den 3.12.1963
Bauverwaltung
Stadtplanungsamt
Stadtbaurat

BEBAUUNGSPLAN Nr. 10
MASSSTAB 1:500
FULDA, DEN 19.2.1963

KLOSTERWEG

Gemäss § 1, 2, 8 - 13 HBO vom 25.6.1960